

Schutz des Naturschutzgebiets Moos in der Gemeinde Wallisellen (Naturschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung)

(vom 2. März 2015)

Das Moos liegt in einer typischen Grundmoränensenke der letzten Eiszeit, eingebettet zwischen Moränenwällen. Es ist der letzte Rest eines einst viel grösseren Moores, welches auf undurchlässigem Grundmoränenlehm entstanden ist.

Im Moor verzahnen sich verschiedenste Pflanzengesellschaften zu einem engen Mosaik: Aus den Übergangsmooren sind Heidemoor, Hochmoor-Bultgesellschaft, Schnabelbinsenried und Fadenseggen-Zwischenmoor vertreten; aus den Flachmooren Grossseggenried, Kleinseggeried, Pfeifengraswiese, Pseudoröhrich, Hochstaudenried und Nasswiese; aus den Moorwäldern Birkenbruch, Erlenbruch, Faulbaum- und Weidengebüsch; randlich finden sich Halbtrockenrasen und nährstoffreichere extensiv genutzte Wiesen. Die Moore enthalten Weiher, Gräben und Schlenken. Aus der Fauna wurden u. a. Ringelnattern, Gefleckte Smaragdlibellen, Wasserfrösche, Sumpfhornklee-Widderchen, Violetter Silberfalter und die Posthornschncke beobachtet. Floristisch bedeutend sind die Vorkommen von sehr seltenen Arten wie der Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Drachenzwurz (*Calla palustris*), Glattes Hornblatt (*Ceratophyllum submersum*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Wassernabel (*Hydrocotyle vulgaris*) und der Sibirischen Schwertlilie (*Iris sibirica*).

Am 3. März 1949 stellte der Regierungsrat das Gebiet mit Beschluss Nr. 549 unter Schutz. Der Beschluss wurde mit dem Bundesgerichtsurteil vom 25. Januar 1950 rechtskräftig. Mit den neuen Bestimmungen wird der Schutz den heutigen Gegebenheiten angepasst. 1980 wurde das Moos ins Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung aufgenommen (RRB Nr. 126). Im Kantonalen Richtplan (KRB vom 24. März 2014) ist es als Naturschutzgebiet enthalten.

Das Moos ist Bestandteil des Inventars der Hoch- und Übergangsmoore und des Inventars der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Objekt Nr. 132 bzw. 868). Es fällt somit unter die Bestimmungen der Hoch- und Flachmoorverordnung vom 21. Januar 1991 bzw. 7. September 1994. Der Einbezug der randlichen Parzelle Kat.-Nr. 9094 in das Schutzgebiet und eine entsprechende Gestaltung und Pflege sind notwendig, um die verbleibenden wertvollen Flächen angemessen gegen äussere Einflüsse abzupuffern und in einem Biotopverbundsystem zu arrondieren.

Durch die direkte Nachbarschaft zur A 1, zur Neuen Winterthurerstrasse, zu Industrie und Wohngebiet ist das Moos sehr stark isoliert und sehr starken Störungen durch die intensive Nutzung in der Umgebung ausgesetzt. Trotzdem weist es immer noch eine erstaunliche Vielfalt an Pflanzen- und Tiergemeinschaften und z. B. vitale Übergangsmoorbereiche auf. Gemäss Art. 8 der Hoch- und Flachmoorverordnung sorgen die Kantone dafür, dass bestehende Beeinträchtigungen von Objekten bei jeder sich bietenden Gelegenheit soweit als möglich rückgängig gemacht werden.

Aufgrund der siedlungsnahen Lage, kombiniert mit der grossen Vielfalt an Pflanzengesellschaften und Strukturen, kann das Objekt im Einklang mit den Schutzziele punktuell der Naturbeobachtung dienen.

Um den biologischen und landschaftlichen Wert dieses Objekts umfassend zu erhalten, ist der Erlass einer Schutzverfügung, die Schutz- und Pflegemassnahmen festlegt, notwendig.

In der Schutzverfügung sind keine hydrologischen Pufferzonen enthalten. Projekte, die den Wasserhaushalt des hydrologischen Einzugsgebiets tangieren können, werden im Einzelfall aufgrund eines hydrologischen Gutachtens geprüft.

Die nötigen Auflagen für die Fläche, welche im Osten zwischen dem Naturschutzgebiet Moos und der Kriesbachstrasse liegt (Teile der Parzellen Kat.-Nr. 9089 und 9090), sind im genehmigten Privaten Gestaltungsplan K. Müller AG (Verfügung der Baudirektion vom 21. September 2011) festgelegt.

Die Baudirektion,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

verfügt:

Schutzobjekte 1. Das folgende Objekt wird unter Naturschutz gestellt:

Objekt Nr.	Name	Nationale Objekte
1	Moos	FM 868, HM 132

Das Objekt weist eine grosse Vielfalt an Pflanzengemeinschaften der Übergangs- und Flachmoore und der Moorwälder, Halbtrockenrasen und extensiv genutzten Wiesen sowie eine grosse Strukturvielfalt auf und ist Lebensraum von zahlreichen geschützten und bedrohten Tier- und Pflanzenarten.

2. Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert:	Schutzzonen
Zone I	Naturschutzzone
Zone IV A	Waldschutzzone

Die Lage sowie Grenzen und Zonen des Schutzgebiets sind aus dem Plan Mst. 1:2000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Für die Festsetzung des genauen Grenzverlaufs des Hochmoors von nationaler Bedeutung Nr. 132, Moos Schönenhof bei Wallisellen, und des Flachmoors von nationaler Bedeutung Nr. 868, Moos Schönenhof, ist die Abgrenzung der Schutzzone I massgebend.

3. Schutzziel sind die umfassende und ungeschmälerete Erhaltung und die Förderung des Schutzobjekts als Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliches Element der Landschaft und als Zeuge früherer Bewirtschaftungsformen.

Die Bestände sehr seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten sind besonders zu schützen und zu fördern.

In höchster Priorität ist die Ausdehnung und Vitalität der Übergangsbereiche zu erhöhen. Zudem sind die Fläche und Qualität der Flachmoore zu vergrössern. Dies bedingt eine Reduktion der Bestockung und der Mineral- und Nährstoffeinträge ins Moor. Die Populationen seltener, auf diese Standorte angewiesener Arten sind zu fördern. Um die minimalen Ansprüche seltener Arten zu erfüllen, sind auf den heute noch nährstoffreichen Wiesen echte Magerwiesen zu schaffen.

Bestehende Beeinträchtigungen sollen bei sich bietenden Gelegenheiten vermindert oder rückgängig gemacht werden.

Zone I Naturschutzzone Zone I

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung und Förderung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Mit R (Regeneration) sind Flächen der Naturschutzzone bezeichnet, die aufgrund ihrer Lage und Standortverhältnisse ein grosses Naturschutzpotential besitzen, jedoch zur Zeit der Inkraftsetzung der Verfügung gezielter Massnahmen bedürfen, um die angestrebten Schutzziele zu erfüllen.

Zone IV A Waldschutzzone Zone IV A

Die Zone IV A dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung folgender biologisch und kulturgeschichtlich besonders wertvoller Waldbestände als struktur- und artenreiche Lebensräume, insbesondere für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten:

- Lichte strukturreiche Birken-Föhren-Moorwälder mit viel Alt- und Totholz
- Moorseitig offene Waldränder zur Schaffung von ökologisch wertvollen Übergängen von Wald und Naturschutzzonen und zur Förderung der Vernetzung innerhalb des Objekts
- Nach aussen geschlossene Waldränder zur Sicherung der Naturschutzzonen vor unerwünschten Einwirkungen

Die Pflege und Bewirtschaftung richtet sich nach dem jeweils anzustrebenden Naturschutzziel.

Schutz-
anordnungen
Zonen I, und
IV A

4. In den *Schutzzonen I und IV A* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Die Waldbewirtschaftung bedarf einer Bewilligung durch den kantonalen Forstdienst.

Insbesondere sind verboten:

Zone I

4.1 In der *Zone I Naturschutzzone*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Aufachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kämpfen sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;

- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten, wo nicht für die Naturbeobachtung markiert;
- das Baden;
- das Befahren der Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben.

4.2 In der *Zone IVA Waldschutzzone*

Zone IV A

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Lagern und Behandeln von geschlagenem Holz;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen;
- Nutzungen, die nicht mit dem angestrebten Schutzziel in Einklang stehen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, ausgenommen von standortheimischen Gehölzen im Rahmen der Waldpflege;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

5. Nutzung, Unterhalt und Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen sind im Rahmen des Raumplanungsgesetzes möglich, soweit dies mit den Schutzzielen vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzzielen bestmöglich Rechnung getragen wird.

Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen

6. Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziff. 4 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Pflege

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 6.1 Riedwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
- 6.2 Magerwiesen sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
- 6.3 Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Dabei ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes auszuwählen bzw. zu fördern. Der Waldrand ist stufig bzw. als durchlässiger Übergang aufzubauen.

Abgeltung von Leistungen

7. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Ausnahmeregelung

8. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Strafbestimmungen

9. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet.

Inkrafttreten

10. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt mit ihrem Inkrafttreten den Regierungsratsbeschluss Nr. 549 vom 3. März 1949.

Rechtsmittel

11. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Baurekursgericht, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Baudirektion
Kägi

Kanton Zürich
Gemeinde Wallisellen

Verfügung zum Schutz des Naturschutzgebiets Moos in der Gemeinde Wallisellen (Naturschutzgebiet von überkommunaler Bedeutung)

BDV Nr. 15055 vom 2. März 2015

Detailplan

Objekt

Moos



Zone I Naturschutzzone I



Zone IVA Waldschutzzone IVA (Naturschutz)

Zusatzinformation

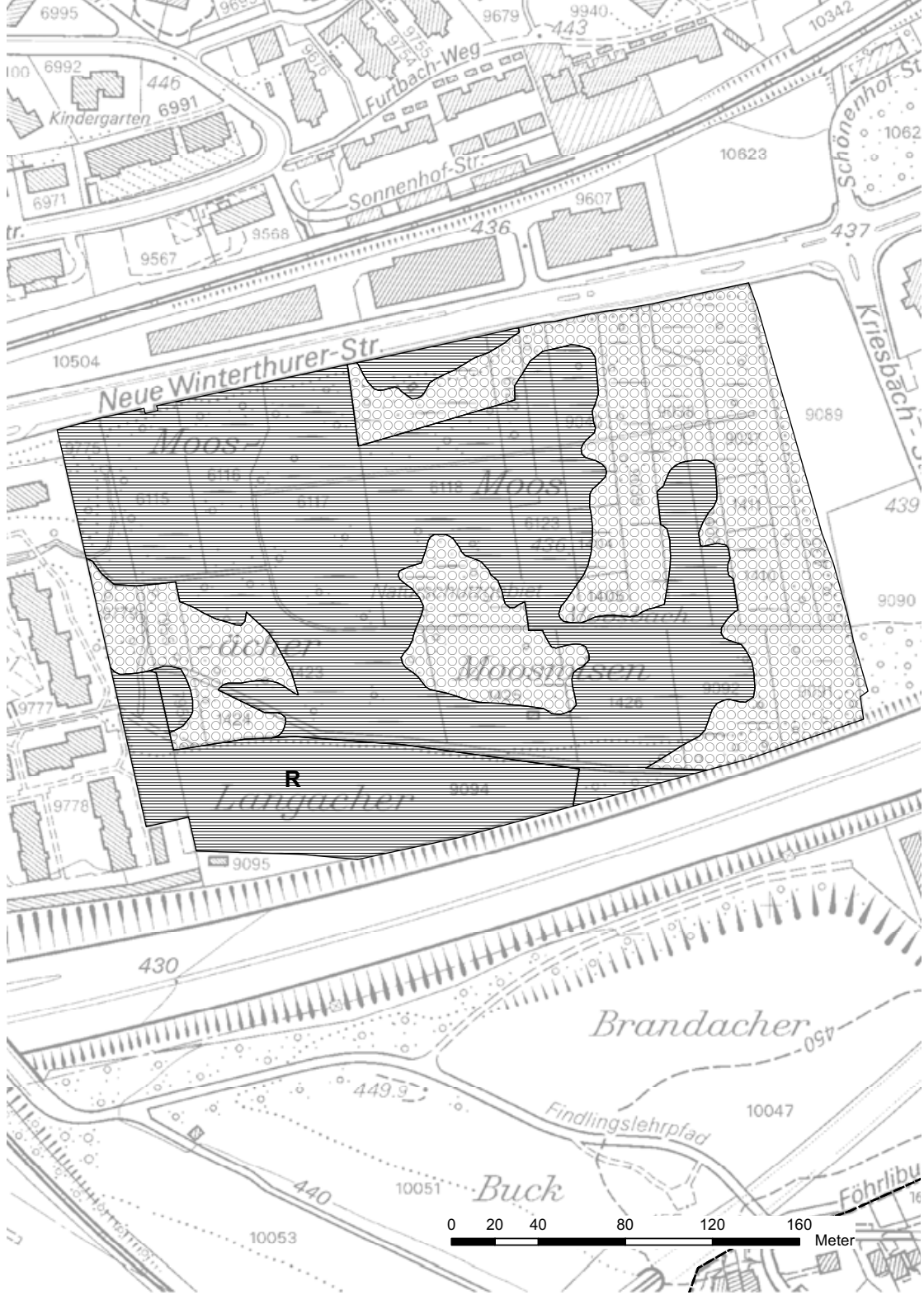


Zone IR

Naturschutzzone I - Regenerationsflächen
(Rückführung in Moor oder Ried/Magerwiese vorgesehen)



Gemeindegrenze



Neue Winterthurer-Str.

Furbach-Weg

Sonnenhof-Str.

Schönenhof-Str.

Kriessbach-Str.

Brandacher

Findlingslehrpfad

Buck

Föhrlib

